

# **Amtliches Bekanntmachungsblatt**



*- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck*

*Nr. 14*

*Ausgabetag: 27. Dezember 2019*

*45. Jahrgang*

## **INHALT**

**Seite**

40.)	Anmeldung zur Gesamtschule Schermbeck zum Schuljahr 2020/2021	118
41.)	5. Satzung vom 18.12.2019 zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.12.2014 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Schermbeck vom 04.07.2012	119
42.)	8. Satzung vom 18.12.2019 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Schermbeck (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung –SRS-) vom 21.12.2011	121
43.)	2. Satzung vom 18.12.2019 zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Schermbeck (Zweitwohnungssteuersatzung – ZwStS) vom 21.12.2011	123

*Impressum: Herausgeber + Gestaltung:*

*Gemeinde Schermbeck, Der Bürgermeister, 46514 Schermbeck, Rathaus, Weseler Straße 2,  
Telefon: 02853 / 910-0, Fax: 02853 / 910-119, Email: [info@schermbeck.de](mailto:info@schermbeck.de).*

*Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Mike Rexforth. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.*

*Alle Bekanntmachungen dieses Amtsblattes sind außerdem auf der offiziellen Internet-Seite der Gemeinde Schermbeck –[www.schermbeck.de](http://www.schermbeck.de)- im Themenbereich „Aktuelles“ -> „Bekanntmachungen“ abrufbar.*

*Bezug: kostenfreie Abholung im Bürgerbüro; auf Wunsch Zustellung gegen Kostenerstattung.*

*Druck: Gemeindeeigene Druckerei.*



# Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

40.)

## Anmeldung zur Gesamtschule Schermbeck zum **Schuljahr 2020/2021**

Eltern und Erziehungsberechtigte werden auf folgende Termine hingewiesen:

01.02.2020	09.00 – 14.00 Uhr	Anmeldeverfahren 2020 - Jahrgänge 5 und Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe
03.02.2020	08.00 – 16.00 Uhr	Anmeldeverfahren 2020 - Jahrgänge 5 und Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe
04.02.2020	08.00 – 16.00 Uhr	Anmeldeverfahren 2020 - Jahrgänge 5 und Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe
05.02.2020	08.00 – 16.00 Uhr	Anmeldeverfahren 2020 - Jahrgänge 5 und Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe

Die Gesamtschule bittet darum, alle Grundschulzeugnisse und das Familienstammbuch mitzubringen.

Ebenfalls ist der **Anmeldeschein**, der über die Grundschulen ausgegeben wird, mitzubringen. Die Gesamtschule ist verpflichtet die Anmeldescheine einzufordern.

Zu den gleichen Terminen findet auch das Aufnahmeverfahren für die Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe der Gesamtschule Schermbeck (wie o. g.) statt.

Voraussetzung für die Aufnahme ist der zu erwartende "Mittlere Schulabschluss - Fachoberschulreife mit Qualifikation" für die gymnasiale Oberstufe. Eltern und Erziehungsberechtigte, deren Kinder jetzt die 10. Klasse einer Gesamtschule, die 9. bzw. 10. Klasse eines Gymnasiums, die 10. Klasse einer Realschule oder einer Hauptschule besuchen und die das Abitur (oder den schulischen Teil der Fachhochschulreife) an der Gesamtschule Schermbeck erwerben sollen, werden gebeten, außer dem Familienstammbuch auch die Zeugnisse der Jahrgangsstufen 8 - 10 mitzubringen. Gleichzeitig bittet die Schule um ein Bewerbungsschreiben, aus dem die Motivation für den Besuch der gymnasialen Oberstufe deutlich wird und um einen Lebenslauf.

Schermbeck, den 04.11.2019

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -  
Nr. 14 der Gemeinde Schermbeck  
vom 27.12.2019, S. 118

Der Bürgermeister

  
  
-Rexforth-



## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

---

### 5. Satzung

vom 18.12.2019

41.)

zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.12.2014 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Schermbeck vom 04.07.2012

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90); des § 9 Abs. 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. April 2017 (GV. NRW. S. 442) und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Schermbeck vom 04.07.2012 (Amtsblatt 07/38 vom 10.07.2012, S. 6) hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 18.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

##### § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfall zur Beseitigung aus Haushalten und sonstigen Herkunftsbereichen beträgt für ein Kalenderjahr bei 14-tägiger einmaliger Entsorgung für einen

40 l-Behälter	93,60 €
60 l-Behälter	140,40 €
80 l-Behälter	187,20 €
120 l-Behälter	280,80 €
240 l-Behälter	561,60 €
1.100 l-Behälter	2.574,00 €
2.500 l-Behälter	5.850,00 €
5.000 l-Behälter	11.700,00 €

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

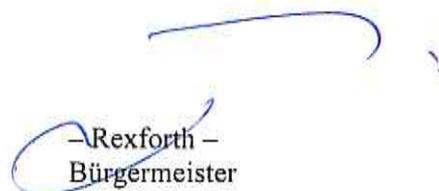
**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV NRW S. 202), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, den 18.12.2019

  
-Rexforth-  
Bürgermeister

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -  
Nr. 14 der Gemeinde Schermbeck  
vom 27.12.2019, S. 119



## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

---

42.)

### 8. Satzung

vom 18.12.2019

zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Schermbeck (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung –SRS-) vom 21.12.2011

Auf Grund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV NRW S. 202) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Straßenreinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) – vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2016 (GV NRW S. 868) und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90) hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 18.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Schermbeck (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung –SRS-) vom 21.12.2011 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- |   |        |
|---|--------|
| - in Reinigungsklasse S1 (Anliegerstraße):                | 0,29 € |
| - in Reinigungsklasse S2 (innerörtlicher Straßenverkehr): | 0,26 € |
| - in Reinigungsklasse S3 (überörtlicher Straßenverkehr):  | 0,19 € |

§ 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- |   |        |
|---|--------|
| - in Reinigungsklasse W1 (überörtlicher Straßenverkehr):  | 0,52 € |
| - in Reinigungsklasse W2 (innerörtlicher Straßenverkehr): | 0,46 € |
| - in Reinigungsklasse W3 (Anliegerstraße):                | 0,41 € |

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

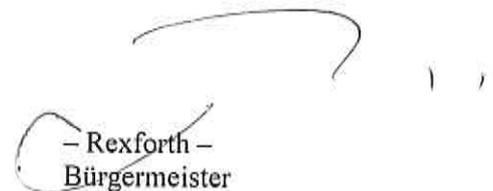
**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV NRW S. 202), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbek, den 18.12.2019

  
- Rexforth -  
Bürgermeister

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -  
Nr. 14 der Gemeinde Schermbek  
vom 27.12.2019, S. 121



## Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

43.)

### 2. Satzung

vom 18.12.2019

#### zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Schermbeck (Zweitwohnungssteuersatzung – ZwStS) vom 21.12.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994, S. 666) in der z.Z. gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969, S. 712) in der z.Z. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 18.12.2019 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Schermbeck (Zweitwohnungssteuersatzung – ZwStS) vom 21.12.2011 (Amtsblatt 11/37 vom 28.12.2011, S. 103, zuletzt geändert durch 1. Satzung vom 18.10.2017 (Amtsblatt 09/43 vom 25.10.2017, S. 92) wird wie folgt geändert:

##### 1. § 4 Steuermaßstab

§ 4 erhält folgende Fassung:

“(1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand der Wohnung berechnet.

(2) Hat der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen ein Entgelt zu entrichten, so wird der jährliche Mietaufwand nach Abs. 1 wie folgt ermittelt:

1. anhand der Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für ein Jahr zu entrichten hätte (Jahresnettokaltmiete); wenn im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart wurde, in der einige oder alle Nebenkosten (z. B. Bruttokaltmiete, Bruttowarmmiete), Aufwendungen für die Möblierung der Wohnung, Stellplätze oder Garagen enthalten sind, sind zur Ermittlung der zu berücksichtigenden Nettokaltmiete die nachfolgenden pauschalen Kürzungen vorzunehmen:

- |   |              |
|---|--------------|
| a) Für eingeschlossene Nebenkosten ohne Heizung | 10 v. H.,    |
| b) für eingeschlossene Nebenkosten mit Heizung  | 20 v. H.,    |
| c) für Teilmöblierung                           | 10 v. H.,    |
| d) für Vollmöblierung                           | 20 v. H. und |
| e) für Stellplatz oder Garage                   | 5 v. H.      |

2. Für alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pachtzins, Nutzungsentgelt, Erbpachtzins oder Leibrente, gilt Nr. 1 entsprechend.

Für die Wohnungen im Sinne des § 1 der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung – II. BV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.1990 (BGBl. I, S. 2178), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.11.2007 (BGBl. I,

S. 2614) ist ebenfalls die Nettokaltmiete (ohne Betriebskosten) anzusetzen. Die festgesetzte Fehlbelegungsabgabe zählt zur Berechnungsgrundlage.

(3) In Fällen, in denen

1. die Wohnung vom Eigentümer oder Verfügungsberechtigten selbst genutzt wird oder ungenutzt bleibt oder
2. die Wohnung unentgeltlich zur Nutzung überlassen wird,

ist der jährliche Mietaufwand nach Abs. 1 zu schätzen (§ 162 AO). Besteht ein örtlicher Mietspiegel, so ist dieser zu berücksichtigen.

(4) Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen gelten die Abs. 1 bis 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass als Nettokaltmiete die vereinbarte Nettostandplatzmiete gilt.“

## **2. § 5 Steuersatz**

§ 5 erhält folgende Fassung:

„Die Steuer beträgt jährlich 11 v. H. des Steuermaßstabs nach § 4. Bei der Steuerfestsetzung wird die Steuer auf volle EUR nach unten abgerundet.“

## **3. § 6 Entstehung der Steuerpflicht und Fälligkeit der Steuerschuld**

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, jedoch frühestens mit Inkrafttreten dieser Satzung. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar bezogen oder für den persönlichen Lebensbedarf vorgehalten, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in den der Beginn des Innehabens der Zweitwohnung fällt.

Stehen die Besteuerungsgrundlagen nach § 4 Abs. 3 bzw. § 4 Abs. 4 erst nach Ablauf des Kalenderjahres fest, so entsteht die Steuer mit Ablauf des Kalenderjahres.

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem ihre Voraussetzungen nach den §§ 1 bis 3 entfallen.“

## **4. § 7 Anzeige, Mitteilungspflichten**

§ 7 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat dies der Gemeinde innerhalb eines Monats anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung (§ 10) eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Gemeinde innerhalb von einem Monat anzuzeigen. Diese Anzeige hat unabhängig von den melderechtlichen Pflichten zu erfolgen.

(2) Der Steuerpflichtige (§3) ist dabei gleichzeitig verpflichtet, der Gemeinde alle für die Steuerhebung erforderlichen Tatbestände (Mietwert, Art der Nutzung etc.) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde mitzuteilen. Das Gleiche gilt, wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, Mietänderungsverträge und Mietbescheinigungen nachzuweisen.

(3) Die Vermieter von Zweitwohnungen bzw. die Vermieter von Stellplätzen für Mobilheime, Wohnmobile- und Campingwagen sind zur Mitteilung über die Person der Steuerpflichtigen und zu Mitteilungen nach Abs. 2 verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a Kommunalabgabengesetz NW in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung).“

Alle übrigen Bestimmungen bleiben unverändert.

### Artikel III

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW, S. 666) in der z.Z. gültigen Fassung, kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

46514 Schermbeck, 18.12.2019

Gemeinde Schermbeck  
Der Bürgermeister  
In Vertretung:



Tekaat

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -  
Nr. 14 der Gemeinde Schermbeck  
vom 27.12.2019, S. 123